

Stellungnahme zum „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“

April

2023



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Kernforderungen zum „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“	4
2 Stellungnahme im Detail	5
2.1 Kein „Zielkonflikt“ Artenschutz und Windenergie	5
2.2 Berücksichtigung des politischen Willens: Entschließungsantrag	5
2.3 Verschärfung bisheriger Regelungen und des § 45b BNatSchG	6
2.4 Handhabbarkeit für die Anwendungspraxis	6
2.5 Vereinbarkeit mit der aktuellen Rechtsprechung und den Anforderungen des Artenschutzrechts	7
2.5.1 Anforderungen der Signifikanzrechtsprechung	7
2.5.2 Individuenbezug im Artenschutzrecht und kumulierte Betrachtungen	7
2.5.3 Notwendigkeit eines relevanten Anwendungsbereichs	8
2.6 Problemfeld erweiterter Prüfbereich	8
2.7 Problemfeld Schutzmaßnahmen	9
2.8 Problemfeld Waldflächen	9
2.9 Problemfeld „Puffer“ und Flugkorridore	9
2.10 Regelung von Belangen außerhalb des Rahmens der Habitatpotentialanalyse	10
2.11 Folgen und Auswirkungen	10

Einleitung

Im Rahmen der Verbändeanhörung übermittelte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) dem BWE am 6. April 2023 zum Dienstschluss das „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse (HPA) zur Standardisierung der artenschutzfachrechtlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren“ im Umfang von 87 Seiten mit Frist zur Stellungnahme bis zum 21.04.2023, Dienstschluss. Die Länder- und Verbändeanhörung ist für den 19. April 2023 vorgesehen. Der BWE bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und Teilnahme an der Verbändeanhörung, weist aber darauf hin, dass eine Verbände- und Länderanhörung bzw. -stellungnahme über die Osterfeiertage und Osterferien herausfordernd ist und der Bedeutung des Fachkonzepts für die Branche und den beschleunigten Ausbau der Windenergie nicht gerecht wird. Der BWE erwartet künftig eine frühzeitigere Einbindung und steht weiterhin auch für vorherige Fachgespräche auf Arbeitsebene zur Verfügung.

Der BWE sieht das vorliegende „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“, auch vor dem Hintergrund des langen Entstehungsprozesses – die HPA hätte entsprechend § 54 Abs. 10c bis zum 31.12.2022 dem Bundestag zugeleitet werden sollen – und der Bedeutung der HPA als Instrument im BNatSchG, sehr kritisch. Das „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“ läuft den Zielen der Bundesregierung zuwider, Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Windenergie an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es ist keine geeignete fachliche Grundlage für die Genehmigungspraxis von Windenergieprojekten, weil es nicht die Voraussetzung schafft, Windenergieprojekte zu ermöglichen, sondern diese eher verhindern wird. Die Branche hätte vor dem Hintergrund der Absichtserklärungen dieser Bundesregierung einen solch drastischen Rückschritt beim Ausräumen von Hemmnissen und Hindernissen bei Erneuerbaren Energien nicht für möglich gehalten. Wir halten es für ausgesprochen unglücklich, dass das Konzept die im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen ([Drs. 20/2580 \(neu\)](#), S. 12f) auf den Weg gegebenen Grundsätze verwirft. An dem vorliegenden Fachkonzept sind grundsätzliche Veränderungen und substanzielle Nachbesserungen notwendig, die eine fachliche Grundlage für eine HPA schaffen, um diese zu einem Ermöglichungsinstrument zu machen.

Der Bundesverband Windenergie (BWE) und der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) haben am 27. März einen gemeinsamen [Vorschlag](#) zur Ausgestaltung einer Habitatpotentialanalyse vorgelegt.

1 Kernforderungen zum „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“

- Das Fachkonzept stellt durch die Verschiebung der Prüfbereiche und damit einhergehend der Signifikanzschwelle eine Verschärfung gegenüber den bestehenden Regelungen dar und konterkariert die Methodik und Absichten der Novelle des BNatSchG.
- Das im Fachkonzept vorgestellte Bewertungsschema führt bei den überwiegend ohnehin im Offenland geplanten Vorhaben zum Ergebnis der HPA, dass Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht widerlegbar sind. Die HPA ist damit in ihrer Anwendung obsolet. Die HPA muss jedoch, entsprechend den Vorgaben des BNatSchG, einen relevanten Anwendungsbereich haben. Das Bewertungsschema muss dahingehend angepasst werden.
- Die Regelmäßigkeit von Schutzmaßnahmen, wie sie durch das „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“ für den zentralen Prüfbereich, aber auch für den erweiterten Prüfbereich absehbar sind, wird zur häufigen Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle führen und den Gang in die artenschutzrechtliche Ausnahme bedeuten, was Rechtsunsicherheiten und eine nicht praktikable Alternativenprüfung beinhaltet.
- Die HPA kann nur in Ausnahmefällen für den erweiterten Prüfbereich vorgesehen werden. Sie widerspricht in der vorliegenden Form den gesetzlichen Vorgaben des § 45b Abs. 4. Für in der Fläche jagende Arten kann der erweiterte Prüfbereich keine Relevanz haben.
- Die HPA beurteilt gemäß den Vorgaben des Artenschutzes das Tötungs- und Verletzungsrisiko an einer Windenergieanlage für ein Brutpaar („individuenbezogen“). „Brutdichten“ und „kumulative Auswirkungen“ bestehender Windenergieanlagen sind folgerichtig nicht zu betrachten.
- Das Fachkonzept vermischt, rechtlich unzulässig, verschiedene Betrachtungsbereiche. Gegenstand der HPA ist die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1. Die Betrachtung von „Meideverhalten“ ist entweder wegzulassen oder mit entsprechend deutlicher Reduktion des Kollisionsrisikos auch bei der Bewertung des Tötungsrisikos zu berücksichtigen.
- Das Fachkonzept wird aufgrund seiner Kleinteiligkeit und Komplexität nur schwer in eine klare und schlanke Rechtsverordnung umsetzbar sein. Eine Vielzahl unbestimmter Begriffe steht zudem einer unkomplizierten Anwendung im Wege. Wir fordern eine deutliche Verschlankeung der HPA und die Beseitigung von unklaren und undefinierten Begrifflichkeiten sowie Auslegungsspielräumen, die willkürliche Wertungen ermöglichen.

Der Bundestag hat durch Entschließungsantrag¹ der Koalitionsfraktionen vom 05.07.2022 unter Punkt 19 Grundprinzipien einer HPA beschlossen. Diese fachlich vertretbare politische Willensbekundung gilt es, der Ausgestaltung der HPA zugrunde zu legen. Wie eine den fachlichen, rechtlichen und energiepolitischen Anforderungen genügende HPA aussehen kann, haben BWE und BDEW in einem gemeinsamen Papier aufgezeigt. ([LINK](#))

¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 05.07.2022 BT-Drs. 20/2580 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/025/2002580.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.03.23).

2 Stellungnahme im Detail

2.1 Kein „Zielkonflikt“ Artenschutz und Windenergie

Das vorliegende „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“ wird in seiner Ausgestaltung maßgeblich dazu beitragen, das unglückliche und falsche Narrativ des bereits im Koalitionsvertrag, aber auch im BNatSchG formulierten „Zielkonflikts“ zwischen dem Ausbau der Windenergie einerseits und dem Artenschutz andererseits fortzuführen.

Wie bereits vielfach in der Vergangenheit weisen wir auch hier diese Grundannahme strikt zurück: Windenergie und Artenschutz sind gut miteinander vereinbar, was nicht zuletzt an der positiven Bestandsentwicklung der meisten als „kollisionsgefährdet“ eingestuften Großvogelarten bei gleichzeitiger Zunahme von WEA-Ausbauzahlen eindrücklich zeigt.

Das mittlerweile gut untersuchte sehr seltene Ereignis der Kollision eines einzelnen Exemplars an einer WEA wird – fachwissenschaftlich nicht belegt – als erhebliche Gefahr für den Artenschutz postuliert und trägt einerseits der Tatsache nicht Rechnung, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien gegenüber allen anderen Infrastrukturvorhaben maßgeblich zum Schutz des Klimas und damit aktiv zum Schutz von Arten und ihrer Lebensräume beiträgt. Andererseits werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Jahre zu Flughöhe, Meide- und Ausweichverhalten, Gefahr einer tatsächlichen Kollision beim Rotordurchflug sowie die stark veränderten Anlagendimensionen nicht berücksichtigt.

Die durch das vorliegende Fachkonzept zementierte Festschreibung eines in dieser Form nicht vorliegenden Konflikts könnte erhebliche Auswirkungen auf die weitere geplante Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, bspw. auf die Ausweisung von Flächen für die sogenannten Go-To-Gebiete, haben.

2.2 Berücksichtigung des politischen Willens: Entschließungsantrag

Der BWE kritisiert, dass das vorliegende „Fachkonzept“ dem Entschließungsantrag der Regierungskoalition vom 05.07.2022² als Ausdruck des politischen Willens des Parlaments nicht folgt und die dort fachlich vertretbaren und folglich dringend anzuwendenden Grundprinzipien, die dem Ziel der Standardisierung und Beschleunigung von Prüfverfahren folgen, weitgehend verwirft. Insbesondere der Verzicht auf den Vergleich zwischen Anlagenstandort und der Umgebung zur Bewertung der Flächen als potenzielle Nahrungshabitate ist fachlich nicht nachvollziehbar, da erst durch diesen Vergleich eine sinnvolle Bewertung der Flächen, insbesondere im Hinblick auf die Signifikanzrechtsprechung, vorgenommen werden kann.

Denn wie im Fachkonzept zwar korrekt dargelegt, bei der Bewertung allerdings nicht berücksichtigt wird, führt insbesondere bzgl. des Rotmilans eine durchschnittliche Aktivität im zentralen Prüfbereich nicht zur Auslösung des Verbotstatbestands. Erst wenn besondere Umstände hinzutreten bzw. die Aktivität deutlich überdurchschnittlich prognostiziert wird, kann das Tötungsrisiko signifikant erhöht sein.

² Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 05.07.2022 BT-Drs. 20/2580 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/025/2002580.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.03.23).

2.3 Verschärfung bisheriger Regelungen und des § 45b BNatSchG

Das vorliegende Fachkonzept stellt im Zusammenspiel von Prüfradien und den damit verbundenen Auswirkungen, gegenüber den artenschutzrechtlichen Regelungen vor der Novellierung des BNatSchG im Juli 2022 in einigen Ländern (NRW, Hessen), aber auch gegenüber der Novelle des BNatSchG, eine Verschärfung der artenschutzrechtlichen Regelungen dar und ist daher abzulehnen. Die Verschärfung besteht in der deutlichen Herabsenkung der Signifikanzschwelle bei gleichzeitiger Vergrößerung der Prüfradien durch den regelmäßigen Einbezug des erweiterten Prüfbereichs. Damit wird die Intention der Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG ad absurdum geführt.

Darüber hinaus stellt sich für die regelmäßige Einbeziehung des erweiterten Prüfbereichs, besonders im Hinblick auf die „Brutdichte“ die Frage nach der Kartierung. Durch die im vorliegenden Fachkonzept getroffenen Regelungen für den erweiterten Prüfbereich wird eine Kartierung desselben erforderlich sein, weil Kataster und behördliche Datenbanken dafür regelmäßig nicht ausreichen werden. Eine Kartierung des erweiterten Prüfbereichs steht allein aufgrund der zu untersuchenden Fläche und der begrenzten Gutachterkapazitäten einem beschleunigten Zubau massiv im Weg.

2.4 Handhabbarkeit für die Anwendungspraxis

Dem Ziel und Anspruch der Bundesregierung, insbesondere artenschutzrechtliche Anforderungen für rechtssichere Genehmigungsverfahren zu standardisieren und zu vereinfachen, steht mit dem vorliegenden Fachkonzept ein hochkomplexer und kleinteiliger sowie mit vielen Auslegungsspielräumen behafteter methodischer Vorschlag entgegen, der wenig dazu geeignet sein wird, zur Überprüfung der Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 45b Abs. 3 schnell in die Praxis übernommen und von den Behörden angewendet zu werden.

Dazu trägt auch die Verwendung von zahlreichen undefinierten Begrifflichkeiten bei, die auch schon den im Methodenvorschlag vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (KNE) (2020) enthalten waren. „Großflächige offene und trockene Ackerflächen“ (S. 59), „trockene und geschlossene Waldflächen“ (S. 59) oder „größere Wasserflächen“ (S. 61) sind nur drei von zahlreichen Beispielen, die in ihrer Bedeutung unklar sind und unausweichlich zu Verfahren verzögernden Diskussionen mit den Behörden führen werden.

Auch und insbesondere das vorliegende Fachkonzept muss sich der Kritik stellen, ein möglichst exaktes, letztlich aber nicht erreichbares Abbild der Realität (Scheingenauigkeit) erreichen zu wollen. Der Nicht-Erreichbarkeit wird dann insofern Rechnung getragen, als dass in der Schlussfolgerung ein Fundament aus vorsorglichen Annahmen geschaffen wird, das jedoch nicht mit dem aktuellen Stand von wissenschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.

So werden beispielsweise bestehende Erkenntnisse bezüglich des Meide- und Ausweichverhaltens zur Einschränkung verfügbarer Nahrungshabitate herangezogen, für die aber eigentlich im Zentrum stehende Betrachtung des Tötungs- und Verletzungsverbots jedoch nicht beachtet.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der vorliegende Vorschlag zur Ausgestaltung einer HPA nicht in die schlanke und strukturierte Logik und den Aufbau des § 45b BNatSchG passt und dem Anspruch nach Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nicht gerecht wird.

2.5 Vereinbarkeit mit der aktuellen Rechtsprechung und den Anforderungen des Artenschutzrechts

Das vorliegende Fachkonzept ist an verschiedenen Stellen nicht mit der aktuellen Rechtsprechung und den Anforderungen des Artenschutzrechts vereinbar.

2.5.1 Anforderungen der Signifikanzrechtsprechung

§ 45b Abs. 3 beschreibt die Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den zentralen Prüfbereich, die gleichsam durch das Voranstellen des **Prüfens** für diesen Bereich als auch die Nennung von **Anhaltspunkten** eingeschränkt wird. Daraus ergibt sich bereits für den § 45b Abs. 3 BNatSchG die **Anforderung aus der Signifikanzrechtsprechung**, dass „besondere Umstände“ vorliegen müssen, die das Tötungs- und Verletzungsrisiko „deutlich erhöhen“. Das vorliegende Fachkonzept folgt dieser Lesart nicht, sondern nimmt für den zentralen Prüfbereich ein stets anzunehmendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an.

Das Vorliegen von Anhaltspunkten rechtfertigt jedoch keine Regelvermutung, wie sie im Fachkonzept angenommen wird, die in der Praxis nicht oder nur ausnahmsweise widerlegbar ist.

Wir kritisieren dieses Vorgehen, aus dem eine grundsätzlich falsche Grundlage für die Entwicklung einer Habitatpotentialanalyse resultiert. Anstelle der eigentlich notwendigen Betrachtung, ob ein Anlagenstandort als Nahrungshabitat besonders attraktiv ist, wird im vorliegenden Fachkonzept darauf abgestellt, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nur dann nicht vorliegen kann, wenn der Anlagenstandort besonders schlecht als Nahrungshabitat geeignet ist.

Hinzu kommt, dass das vorliegende Fachkonzept die Möglichkeiten der Widerlegung der Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor vornherein stark begrenzt. Auch dies steht im Widerspruch zur Regelvermutung, dass im zentralen Prüfbereich lediglich **Anhaltspunkte** für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen.

2.5.2 Individuenbezug im Artenschutzrecht und kumulierte Betrachtungen

Des Weiteren weicht das vorliegende Fachkonzept vom Ansatz der **artenschutzrechtlichen Betrachtung des Individuums** im Hinblick auf den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ab, indem im erweiterten Prüfbereich die „Brutdichte“ als zu beachtender Faktor eingebunden wird. Dieses Vorgehen ist im Hinblick auf die Bewertung des Vorliegens des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht zulässig. Davon abgesehen werden die gemäß § 45b Abs. 4 heranzuziehenden Kataster und behördlichen Datenbanken zur Feststellung von Brutplätzen regelmäßig nicht ausreichend sein. Das wird dazu führen, dass regelmäßig eine Kartierung des erweiterten Prüfbereichs durch den Vorhabenträger erfolgen müsste, um der unregelmäßigen Meldung (vermeintlicher) Brutplätze begegnen zu können. Da dies aufgrund der Größe der Flächen des erweiterten Prüfbereichs und der begrenzten Gutachterkapazitäten nicht umsetzbar sein wird, würden zur Verfahrens- und Diskussionsverkürzung regelmäßig Schutzmaßnahmen auch im erweiterten Prüfbereich eingeplant werden müssen. Dies widerspricht den Maßgaben der Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG.

Gleichermaßen rechtlich unzulässig ist die **kumulierte Betrachtung** der Auswirkungen einer etwaigen Bestandsanlage und die daraus abgeleitet durchzuführenden Schutzmaßnahmen für eine zu genehmigende Neuanlage. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung ist das beantragte

Vorhaben im Hinblick auf die einzelne Windenergieanlage.

Zudem werden bei dieser Betrachtung die positiven Auswirkungen im Hinblick auf zu schaffende Biotope im Zuge der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG nicht berücksichtigt.

2.5.3 Notwendigkeit eines relevanten Anwendungsbereichs

Zuletzt ist herauszuheben, dass das vorliegende Fachkonzept dazu geeignet sein muss, einen **relevanten Anwendungsbereich** gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zu haben. Anhand der Ausführungen und dargelegten Fallbeispiele kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die vorliegende HPA so gut wie nie dazu geeignet sein wird, Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu widerlegen. Das vorgestellte Vorgehen zur Ausführung einer HPA wäre damit für die Praxis hinfällig und die Frage zu stellen, welchen Zweck die Einschränkung der Regelvermutung in § 45b Abs. 3 Nr. 1 und die Ausarbeitung einer HPA haben soll. Die regelmäßige freiwillige Durchführung einer Raumnutzungsanalyse (RNA) widerspricht der Absicht der Verfahrensbeschleunigung, für die die Habitatpotentialanalyse seitens des Gesetzgebers angedacht wurde. Davon abgesehen ist die regelmäßige Durchführung einer aufwändigeren RNA gerade mit Blick auf seit Jahren fehlende gutachterliche Kapazitäten, finanzielle Planungsrisiken für Vorhabenträger und uneinheitliche Vorgaben für eine RNA in den Ländern äußerst fragwürdig. Nicht zuletzt wäre diese Vorgehensweise mit dem Risiko belastet, dass eine RNA auf der Grundlage einer durch das Fachkonzept herabgesetzte Signifikanzschwelle möglicherweise zu den gleichen Ergebnissen führen würde wie die HPA.

Die unmittelbare und vorrangige Durchführung von Schutzmaßnahmen gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 2 ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Die HPA darf als gesetzlich vorgesehenes Instrument zur möglichen Widerlegung der Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht so interpretiert werden, dass letztlich die regelmäßige Durchführung von Schutzmaßnahmen „durch die Hintertür“ im zentralen Prüfbereich festgeschrieben wird. In der Praxis würde die gesetzliche Variante einer HPA damit ins Leere laufen.

2.6 Problemfeld erweiterter Prüfbereich

Das Fachkonzept sieht die regelmäßige Einbeziehung des erweiterten Prüfbereichs in die Untersuchung der HPA vor. Das widerspricht der gesetzlichen Regelung des § 45b Abs. 4, dass das signifikant erhöhte Tötungsrisiko im erweiterten Prüfbereich nicht erhöht ist.

Weiterhin wird durch die Einbeziehung von Flugrouten und „erhöhter Attraktivitäten“ bei Offenlandstandorten im erweiterten Prüfbereich in deutlich mehr als zehn Prozent der Fälle ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko als Ergebnis der HPA feststehen. Das widerspricht der grundsätzlichen Regelvermutung des § 45b Abs. 4, deren Einschränkung dazu besagt, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorenbereich nur **ausnahmsweise** erhöht sein kann.

Der Prüfungsschritt der „zeitlichen Prüfung“ für den erweiterten Prüfbereich ist aus den folgenden Gründen zu streichen. Zum einen widerspricht der dort aufgeführte Prüfungsschritt dem Individuenbezug des Artenschutzrechts (vgl. Kapitel 2.5.2). Zum anderen wird nicht klargestellt, ob nur Brutpaare mit sicherer Brut Berücksichtigung finden, sondern bspw. auch „Revierpaare“. Sollte Letzteres gelten oder von den Behörden angenommen werden, werden sieben Brutpaare in der Regel schnell erreicht werden und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen.

2.7 Problemfeld Schutzmaßnahmen

Wird das vorliegende Fachkonzept per Rechtsverordnung in Kraft gesetzt, werden Vorhaben regelmäßig Schutzmaßnahmen zu ergreifen haben. Zur unmittelbaren Anwendung von Schutzmaßnahmen haben wir in Kapitel 2.5.3 bereits Stellung genommen. Darüber hinaus muss an dieser Stelle klargestellt werden, dass regelmäßig durchzuführende Schutzmaßnahmen ebenso regelmäßig die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten werden. Diese Vorhaben wären regelmäßig nur noch über eine artenschutzrechtliche Ausnahme möglich, was vom Gesetzgeber so explizit nicht vorgesehen ist.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass regelmäßig durchzuführende Schutzmaßnahmen an der Frage von Flächenverfügbarkeiten scheitern werden.

2.8 Problemfeld Waldflächen

In Bezug auf das im Fachkonzept für den Rotmilan als unattraktiv gewertete Habitat des „geschlossenen Waldes“ sind deutliche Anpassungen notwendig. Zum einen ist die Setzung der notwendigen zusammenhängenden Größe des „geschlossenen Waldes“ im zentralen Prüfbereich von 94 Hektar als absoluter Wert nicht nachvollziehbar und somit willkürlich.

Zum anderen bedeutet der Ausschluss von Kalamitätsflächen als „geschlossener Wald“ nicht nur einen Widerspruch zu [naturschutzfachlichen Forderungen](#), dass genau diese Flächen für die Windenergienutzung zu bevorzugen wären, sondern auch zu bereits geltenden [Landesentwicklungsplänen](#).

Davon abgesehen sind Kalamitätsflächen nach kurzer Zeit wieder bestockt und können somit nicht als Kriterium für eine Prognose über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren angenommen werden.

2.9 Problemfeld „Puffer“ und Flugkorridore

Im Fachkonzept finden sich zahlreiche sogenannte Puffer, so insbesondere ein pauschaler Puffer von 100 Metern zu Nahrungsgewässern im erweiterten Prüfbereich (S. 21) oder ein Puffer von 100 Metern zusätzlich zum Rotorradius beim Hineinragen in „besonders attraktive Habitate“ (S. 25). Keiner dieser beiden Puffer ist wissenschaftlich nachvollziehbar begründbar, diese erscheinen vielmehr willkürlich gesetzt. Diese müssen entsprechend gestrichen werden.

Das Fachkonzept bewertet Flugkorridore von Fisch- und Seeadler zwischen Brutplatz und einem geeigneten Nahrungsgewässer genauso wie einen Flugkorridor zwischen zwei verschiedenen Nahrungsgewässern. Es ist zu hinterfragen, wie oft solche Flüge zwischen zwei Nahrungsgewässern überhaupt vorkommen, ohne dass vorher der Brutplatz angefliegen wird. Mindestens aber müssen solche Flugkorridore zwischen zwei Nahrungsgewässern geringer bewertet werden als Flugkorridore zwischen Brutplatz und Nahrungsgewässer, da in jedem Fall eine vergleichsweise geringere Frequentierung angenommen werden kann.

2.10 Regelung von Belangen außerhalb des Rahmens der Habitatpotentialanalyse

Im vorliegenden Fachkonzept finden sich verschiedentlich Textpassagen, die entweder anderen methodischen Überlegungen vorbehalten sein sollten bzw. nicht im Rahmen dieses Fachkonzepts geregelt werden dürfen.

So ist in Bezug auf das Erstgenannte bspw. die Berücksichtigung von Rotorhöhe (S. 54) im Fachkonzept zur Bewertung von Habitatpotentialen als Grundlage zur Bestimmung von Aufenthaltswahrscheinlichkeiten zu kritisieren. Die Berücksichtigung dieses und vieler weiterer Parameter ist prinzipiell begrüßenswert, sollte aber der dafür besser geeigneten Probabilistik vorbehalten sein.

In Bezug auf das Zweitgenannte gibt das vorliegende Fachkonzept bspw. Empfehlungen zur Auswahl von Schutzmaßnahmen, wengleich Anlage 1 Abschnitt 2 Aussagen zur artspezifischen Eignung trifft und die angeführten Schutzmaßnahmen ansonsten als gleichwertig zu betrachten sind. Die Auswahl der vorhabenbezogen zu wählenden Schutzmaßnahme sollte dem Vorhabenträger vorbehalten sein.

2.11 Folgen und Auswirkungen

Sollte das Fachkonzept in seiner vorliegenden Form und ohne substanzielle Nachbesserungen, von denen in dieser Stellungnahme die wichtigsten benannt wurden, in eine Rechtsverordnung überführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass für so gut wie alle Vorhaben im zentralen Prüfbereich, aber auch in zahlreichen Vorhaben im erweiterten Prüfbereich, Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Das stellt nicht nur eine Verschärfung der bestehenden Regelungen dar, sondern wird u.U. Auswirkungen auf den Stromertrag und die Stabilität des Stromnetzes in den Sommermonaten haben.

Die durch das Fachkonzept absehbaren zahlreichen phänologiebedingten Abschaltungen, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie den ohnehin angeordneten pauschalen Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen werden in den Sommermonaten zu Herausforderungen führen, ausreichend erneuerbaren Strom zu produzieren und die Netzstabilität zu gewährleisten.

Hinzu kommt, dass durch die regelmäßige Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für viele Projekte die Zumutbarkeitsgrenze überschritten werden wird. Das führt zur regelmäßigen Genehmigung über die artenschutzrechtliche Ausnahme, mit der sich die Rechtsunsicherheit weiter erhöht. Die regelmäßige Genehmigung über die artenschutzrechtliche Ausnahme ist jedoch vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Hinzu kommt, dass eine Alternativenprüfung im Radius von 20 Kilometern gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 3 regelmäßig nicht leistbar sein wird, sodass Projekte an dieser Hürde scheitern werden.

Es sind darüber hinaus dringend weitere Regelungen des Basisschutzes notwendig sowie Regelungen zu Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Zumutbarkeitsgrenze.

Das Fachkonzept könnte in seiner vorliegenden Form nur dann den dargestellten fachlich, politischen und rechtlichen Anforderungen gerecht werden, wenn die Prüfradien in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG erheblich verkleinert werden.



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Unsplash (Alex Eckerman)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Lukas Schnürpel

Fachreferent Planung/
Genehmigung/Naturschutz

l.schnuerpel@wind-energie.de

Datum

21. April 2023